

**DEPARTEMENT  
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**

Abteilung Volksschule

**Sektion Ressourcen**

Bachstrasse 15, 5001 Aarau

062 835 21 20

re.volksschule@ag.ch

www.ag.ch/volksschule, www.schulen-aargau.ch

An die  
Schulpflegen, Kreisschulpflegen und  
Schulleitungen  
im Kanton Aargau

23. Januar 2015

**Abteilungs- und Pensenbewilligungen an der Volksschule für das Schuljahr 2015/2016**

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Schulleiterin, sehr geehrter Schulleiter

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat hat am 21. Januar 2015 letzte Verordnungsänderungen im Rahmen der Leistungsanalyse beschlossen. Damit treten auch verschiedene Neuerungen in Kraft, welche die Schulorganisation und Personalplanung ab Schuljahr 2015/16 betreffen. Die neuen Rahmenbedingungen sind unter Punkt 3 aufgeführt.

Damit Sie die Lehrpersonen frühzeitig über allfällige Anstellungsveränderungen informieren können, ist die Penseneingabe ab sofort möglich und wird anschliessend sogleich bewilligt. Die Gesuchsformulare finden sich auf dem Schulportal unter:

www.schulen-aargau.ch → Informationen des Kantons → Organisation & Struktur → Pensen & Ressourcen → [Bewilligung von Abteilungen beantragen](#)

**1. Formulare**

Folgende Formulare stehen für die Eingabe im Schulportal zur Verfügung:

170 Kindergarten / 131 Primarschule / 132 Integrative Schulung Primarschule / 142 Einschulungsklasse / 133 Realschule / 135 IS Sereal / 137 Praktikum / 136 Sekundarschule / 140 Bezirksschule / 144 Kleinklasse / 150 Berufswahljahr / 155 Werkjahr / Tabellen 1 – 4 der Ressourcenverordnung (SAR 421.321)

Bitte senden Sie keine älteren Formulare zur Bewilligung ein! Sie werden gebeten, die Formulare (Dateien) unter folgender Dateibezeichnung zu speichern und uns zurückzumailen:

**Ort\_Formularnummer.xls**

Beispiel: Brugg\_132.xls (für Brugg Primarschule)

Das Gesuch reichen Sie bitte per E-Mail an: [abteilungen-lektionen@ag.ch](mailto:abteilungen-lektionen@ag.ch) ein. Bitte klicken Sie dazu den dafür vorgesehenen Button an. Die Mailadresse und der Betreff werden dadurch automatisch eingetragen.

Pensen für die integrative Schulung (integrierte Heilpädagogik) können wie bisher mit dem Formular 132 (Primarschule), mit dem Formular 135 (Sereal) und mit dem Formular 170 beantragt werden.

## 2. Verfahren

Bitte beachten Sie die folgenden Punkte:

- Es müssen **alle** Abteilungen zur Bewilligung beantragt werden.
- Gesuche für Abteilungen von Kreisschulen mit Verträgen müssen von der Sitzgemeinde eingereicht werden, bei Schulverbänden vom zuständigen Organ gemäss Satzungen (z.B. Kreisschulpflege).
- Einreichungsfristen:
  - bis 31. März 2015:           Abteilungen der Regelklassen und Kindergärten
  - bis 31. Mai 2015:           Einschulungsklassen und Kleinklassen

An Kreisschulen wird die Bewilligung erteilt, sobald die Angaben aller Schulstandorte eingereicht worden sind. Gleiches gilt für die zur Zusammenarbeit verpflichteten Bezirksschulen. Wir bitten Sie, die Eingaben zu koordinieren und gemeinsam einzureichen.

Die Formulare zum Beantragen von Pensen für Deutsch als Zweitsprache (DaZ) für das Schuljahr 2015/16 werden anfangs März im Schulportal aufgeschaltet. Eine News-Meldung im Schulportal wird Sie darauf hinweisen. Zu den Änderungen bei der DaZ-Ressourcierung am Kindergarten und an der Einschulungsklasse beachten Sie bitte das Schreiben vom 11. Dezember 2014 zum Stand der Massnahmen aus der Leistungsanalyse nach den Beschlüssen des Grossen Rats. Sie finden es im Schulportal:

[www.schulen-aargau.ch](http://www.schulen-aargau.ch) → Informationen des Kantons → Projekte → [Leistungsanalyse 2013](#)

Schulen mit erheblicher sozialer Belastung, die für Zusatzlektionen berechtigt sind, werden anfangs März mit separatem Schreiben informiert.

## 3. Rahmenbedingungen ab Schuljahr 2015/16

Auf das kommende Schuljahr gelten neue Rahmenbedingungen. Sie betreffen die Wahlfächer und damit die Stundentafeln der Oberstufenschultypen, die Einschulungsklassen sowie die Mindestschülerzahlen von Abteilungen an der Primarschule. Mit dem Wahlpflicht- bzw. Wahlfach Projekte und Recherchen kommt ein neues Angebot hinzu.

Über die personalrechtlichen Änderungen (Anpassung des Normalpensums der Bezirksschullehrpersonen auf 28 Lektionen und zwingender Lohnabzug bei fehlender Qualifikation) wird in den nächsten Tagen separat über das Schulportal informiert.

### 3.1 Wahlfächer (Verordnung Volksschule, Anhang 3)

Alle Klassenbezeichnungen entsprechen der Zählung 6 Jahre Primarschule und 3 Jahre Oberstufe und gelten analog für die auslaufenden Klassen nach alter Zählung.

Wahlfach Praktikum (vormals Realienpraktikum). Das Wahlfach kann sich neu auch der kreativen Auseinandersetzung mit Zielen und Inhalten des Lehrplans widmen (z.B. Theater, Film, Kunst und Gestaltung) oder Ziele und Inhalte aus den Bereichen Hauswirtschaft, Mensch und Wirtschaft oder Informatik aufnehmen. Ebenfalls möglich ist Konversation in den schulischen Fremdsprachen. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.

Für Praktika gilt eine Kontingentierung. Pro Abteilung der 2. und 3. Klasse der Bezirks-, Sekundar- und Realschulen stehen je 1.25 Lektionen zur Verfügung. Die Angebote können allen Schülerinnen und Schülern von der 1. bis zur 3. Klasse der Oberstufenzüge angeboten werden. Eine Höchstschrülerzahl wird nicht mehr vorgegeben, mindestens braucht es acht Lernende für eine Gruppe. Für die Bewilligung der Lektionen steht das Formular 137 zur Verfügung.

Die Wahlfachangebote Italienisch, Geometrisch-technisches Zeichnen und Chor erfordern mindestens zehn Lernende pro Gruppe.

Im neuen Wahlpflicht- bzw. Wahlfach Projekte und Recherchen gilt die Höchstschülerzahl 14. Für die Lerngruppen in den Fächern Textiles Werken ab 3. Klasse Primarschule, Werken ab 6. Klasse Primarschule, Hauswirtschaft, Geometrisch-technisches Zeichnen sowie Musikgrundschule gelten weiterhin 14 Schülerinnen und Schüler als Höchstzahl.

Italienisch wird als Wahlfach in der 2. und 3. Klasse der Oberstufe mit zwei Lektionen angeboten.

Für das Wahlpflichtfach Hauswirtschaft in der 3. Klasse der Sekundar- und Realschule und das Wahlfach Hauswirtschaft in der 2. Klasse der Bezirksschule stehen zwei Lektionen zur Verfügung. Für das Pflichtfachangebot Hauswirtschaft in der 2. Klasse der Sekundar- und Realschule und in der 1. Klasse der Bezirksschule stehen weiterhin 4 Lektionen zur Verfügung.

Das Wahlfach Freies Gestalten, welches nur an der Bezirksschule unterrichtet wurde, wird nicht mehr angeboten.

Das BKS schaltet Vorlagen auf zu den Wahl- und Wahlpflichtfächern, welche mit einigen schulinternen Anpassungen (Logo, Ausgestaltung Praktikum) für das Anmeldeverfahren verwendet werden können. Daneben wird eine Vorlage für die Elterninformation zur Verfügung gestellt. Beides ist zu finden unter:

[www.schulen-aargau.ch](http://www.schulen-aargau.ch) → Informationen des Kantons → Unterricht & Schulbetrieb → Lehrplan, Lehrmittel & Fächer Volksschule → Wahlfachangebote → [Wahlpflichtfach- & Wahlfachangebote auf der Oberstufe anmelden](#)

### **3.2 Wahlpflichtfach Projekte und Recherchen**

Das Wahlpflichtfach Projekte und Recherchen wird angeboten in der 3. Klasse der Oberstufe (letztes Schuljahr der Volksschule) im Umfang von zwei Lektionen als Wahlpflichtfach an der Sekundar- und Realschule bzw. als Wahlfach an der Bezirksschule. Es hat zum Ziel, die Schülerinnen und Schüler im projektartigen Arbeiten zu schulen. Das Fach ist nicht promotionswirksam.

Ab Schuljahr 2016/17 können die Ergebnisse der Projektarbeit als 'Teilzertifikat Projektarbeit' des vierkantonalen 'Abschlusszertifikats Volksschule' ausgewiesen werden.

Für die Lehrpersonen steht ein Weiterbildungsangebot der PH FHNW für das Wahlfach Projekte und Recherchen zur Verfügung.

[www.schulen-aargau.ch](http://www.schulen-aargau.ch) → Informationen des Kantons → Beurteilung & Übertritte → [Abschlusszertifikat](#)

### **3.3 Einschulungsklasse**

Für die Einschulungsklassen gilt eine kantonale Quote. Maximal 8.5 Prozent aller Aargauer Schülerinnen und Schüler der ersten beiden Primarschuljahrgänge können eine Einschulungsklasse besuchen. Die Mindestschülerzahl einer Abteilung beträgt neu 10, die Maximalschülerzahl bleibt unverändert bei 15. Pro Abteilung steht eine ungebundene Lektion weniger zur Verfügung als bisher.

Der Vollzug der Bewilligungen richtet sich nach der örtlichen Zuteilungsquote. Liegt diese unter der kantonalen Quote, wird die Bewilligung erteilt, vorausgesetzt die Mindestschülerzahl wird erreicht. Liegt die örtliche Zuweisungsquote darüber, werden die Abteilungen entsprechend der kantonalen Quote bewilligt. Zusätzliche Abteilungen können bewilligt werden, soweit die Quote über den ganzen Kanton eingehalten wird. Schulen, die bisher Einschulungsklassen geführt haben, werden direkt über die Anzahl Abteilungen informiert, die sie aufgrund der neuen Bestimmung maximal führen können.

### 3.4 Mindestschülerzahlen an der Primarschule

Der Pensenpool für den Sprachheilunterricht umfasst neu 6.02 Wochenlektionen auf jeweils 100 Kinder, die den Regelkindergarten, die Primarschule oder ein entsprechendes Angebot einer Privatschule in der Gemeinde besuchen. Die Zuteilung des Pensenpools an die Schulen oder die Sprachheilverbände erfolgt aufgrund der Schülerzahl des Vorjahrs, welche Statistik Aargau dem Departement BKS meldet.

Als Mindestschülerzahl gelten für alle Abteilungen der Primarschule 15 Schülerinnen und Schüler. Kleine Abteilungen zwischen 12 und 15 Schülerinnen und Schülern müssen in bestimmten Fällen nicht aufgeteilt werden.

Kleinere Abteilungen mit mindestens 12 Schülerinnen und Schülern werden nicht aufgeteilt, wenn

- a) dadurch weniger als 1/3 eines Normalpensums eingespart werden kann;
- b) die neu gebildeten Abteilungen mehr als 23 Schülerinnen und Schüler umfassen;
- c) es sich um eine 6. Klasse handelt (Jahrgangsklasse);
- d) dadurch eine fünfklassige beziehungsweise sechsklassige Abteilung mehr als 21 Schülerinnen und Schüler umfasst.

### 3.5 Sprachheilunterricht

Die Berichterstattung zum Sprachheilunterricht wurde markant vereinfacht. Die Daten werden per Stichtag 15. März in einer Online-Umfrage erhoben, die sich an die Schulleitungen und an die Gemeindeverbände richtet. Informationen zur Erhebung sind zu finden unter:

[www.schulen-aargau.ch](http://www.schulen-aargau.ch) → Informationen des Kantons → Besondere Förderung → Sprachheilunterricht → [Erhebung Sprachheilsbereich melden](#)

## 4. Bildung der Abteilungen

### 4.1 Bildung von Abteilungen an Kindergärten

Die Bildung von Abteilungen erfolgt standortbezogen. Der **Einzelkindergarten** befindet sich alleine an einem Standort und wird mit maximal 25 Kindern gebildet. Während des Schuljahres kann die Maximalschülerzahl auf 28 steigen, wobei man auf Beginn des 2. Semesters zusätzliche Pensen beantragen kann (maximal 37 Lektionen).

Der **Mehrfachkindergarten** setzt sich bei mindestens 26 Kindern aus **zwei oder mehr** Abteilungen an einem Standort (z.B. gleiche Adresse) zusammen (meist Doppelkindergarten).

### 4.2 Bildung von ersten Klassen

#### Primarschule

Mit der Festlegung der Mindestschülerzahl von 15 werden mehr mehrklassige Abteilungen zu bilden sein.

#### Oberstufe

Die Höchstschülerzahl ist massgebend: Realschule 22, Sekundar- und Bezirksschule 25.

An den Bezirksschulen ist zudem die Mindestzahl 18 für die 1. Klasse zu beachten. Auf dem Schulportal sind die Hinweise betreffend die Bildung von 1. Klassen der Bezirksschulen in einem Flussdiagramm dargestellt.

### 4.3 Bestehende Abteilungen

#### Primarschule

Zusätzliche Abteilungen können gebildet werden, wenn die Höchstschülerzahl überschritten wird. Zu kleine Abteilungen werden zusammengelegt, wenn damit die Schülerzahl der neu zu bildenden Abteilung 25 Lernende unterschreitet. Beispiel: 3 bestehende Abteilungen der 3. Klasse à 16 Schülerinnen und Schüler ergeben 48.  $48 \text{ geteilt durch } 25 = 1,92$ . Es werden zwei Abteilungen à 24 Lernende gebildet. Ausnahme: Bei der 6. Klasse (Abschlussklasse) werden Jahrgangs-Abteilungen, die nicht unter die Mindestschülerzahl von 12 fallen, nicht mehr verändert.

#### Oberstufe

Zusätzliche Abteilungen können gebildet werden, wenn die Höchstzahl überschritten wird. Zu kleine Abteilungen müssen zusammengelegt werden, wenn die Schülerzahl der neu zu bildenden Abteilung 24 (Sekundar- und Bezirksschule) beziehungsweise 20 (Realschule) Schülerinnen und Schüler unterschreitet. Beispiel: 3 Abteilungen der 2. Klasse Sekundarschule à 13 Schülerinnen und Schüler ergeben 39.  $39 \text{ geteilt durch } 24 = 1,62$ . Es werden zwei Abteilungen gebildet. Ausnahme: Bestehende Abschlussklassen werden nicht mehr verändert, wenn sie nicht unter die Mindestschülerzahl fallen (Realschule 11, Sekundarschule 13).

### 4.4 Schülerzahlveränderungen während des Schuljahres

Die bewilligten Pensen sind für ein Schuljahr gültig. Ein Zuwachs von zwei und mehr Lernenden in einer Abteilung der Regelklasse und des Kindergartens wird bis Ende August berücksichtigt und die dadurch generierten Pensenerhöhungen werden bewilligt. Danach wird nur noch ein Zuwachs von drei und mehr Lernenden pro Abteilung auf das nächste Semester berücksichtigt. An Kleinklassen (inkl. EK) gelten obige Richtzahlen minus einen Schüler oder eine Schülerin.

Bitte erstellen Sie die Angaben nur aufgrund der effektiv vorhandenen Schülerzahlen. Eine vermutete Zunahme der Schülerzahlen durch Zuzug und Neubauten darf nicht berücksichtigt werden. Bei grossen Differenzen zwischen den Gesuchen, der Geburtenstatistik und der Schülerzahlerhebung im Herbst werden wir Rückfragen stellen. Bei missbräuchlicher Handhabung behält sich das BKS vor, Kostenfolgen gemäss GAL § 45, Abs. 2 den Gemeinden in Rechnung zu stellen. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Urs Eichenberger  
Leiter Sektion Ressourcen